

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

A) Problem

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen sieht erstmals ein einheitliches Instrument für eine effektive Vollstreckung von Geldsanktionen im europäischen Raum vor. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt auf der Grundlage des vom Bundestag am 8. Juli 2010 beschlossenen Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (s. BT-Drs. 17/1288 und BT-Drs. 17/2458 sowie BR-Drs. 519/10) im Wesentlichen durch Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Zentrale Bewilligungsbehörde für alle ein- und ausgehenden Vollstreckungsersuchen auf der Grundlage des vorgenannten Rahmenbeschlusses ist das Bundesamt für Justiz. Abweichend von der bisherigen Systematik des IRG erfolgt eine gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung durch das Amtsgericht bei eingehenden Ersuchen lediglich bei Einspruch des Betroffenen gegen die positive Bewilligungsentscheidung des Bundesamts für Justiz oder auf Antrag des Bundesamts für Justiz in bestimmten Konstellationen (beispielsweise bei der Vollstreckung gegen Jugendliche, Heranwachsende und juristische Personen). Das Amtsgericht entscheidet gemäß § 87h Abs. 3 IRG bzw. § 87i Abs. 3 IRG durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die (Zulassungs-) Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht möglich. Die Modalitäten des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind in den §§ 87j bis 87k IRG geregelt, die sich im Wesentlichen an den §§ 79, 80 und 80a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten orientieren.

Angesichts der Neuregelung eines Bereichs der Vollstreckungshilfe erscheint die Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung von Anfang an erforderlich.

Praktische Bedeutung wird dieses neue Rechtsinstrument insbesondere im Bereich der Vollstreckung von Geldbußen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr erlangen.

B) Lösung

Mit diesem Gesetz soll zur Sicherung einer einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung das Oberlandesgericht Bamberg – entsprechend der Zuständigkeitskonzentration in Ordnungswidrigkeiten- und Wirtschaftsstrafverfahren – als bayernweit zuständiges Rechtsbeschwerdegericht bestimmt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltstübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 11 wird durch folgende Art. 11 bis Art. 11b ersetzt:
 - „Art. 11 (aufgehoben)
 - Art. 11a Zuständigkeit des Oberlandesgerichts München
 - Art. 11b Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg“
 - b) Art. 13 erhält folgende Fassung:
 - „Art. 13 (aufgehoben)“
 - c) Art. 25 erhält folgende Fassung:
 - „Art. 25 Insolvenzfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts“
- 2. In Art. 11b werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ ein Komma und die Worte „des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (RbGeld) ist Teil der Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, der nach den Beschlüssen des Europäischen Rates in Tampere

zum Eckstein der justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen innerhalb der Union werden sollte. Vorgesehen ist die grundsätzliche Verpflichtung, eine in einem anderen Mitgliedstaat (Entscheidungsstaat) rechtskräftig verhängte Geldstrafe oder Geldbuße anzuerkennen und zu vollstrecken, es sei denn, der Mitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgen soll (Vollstreckungsstaat), macht einen Verweigerungsgrund nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses geltend (Art. 6, 20, 20 Abs. 3 RbGeld). Entscheidend für den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses ist, dass gegen die zu vollstreckende Entscheidung im Entscheidungsstaat ein „auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ angerufen wurde oder hätte angerufen werden können (vgl. Art. 1 RbGeld). Zudem muss sich der Betroffene in der Regel im Vollstreckungsstaat aufhalten oder dort über Vermögen verfügen bzw. Einkommen beziehen.

Die Umsetzung des genannten Rahmenbeschlusses in nationales Recht erfolgt durch Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) auf der Grundlage des vom Bundestag am 8. Juli 2010 beschlossenen Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (s. BT-Drs. 17/1288 und 17/2458 sowie BR-Drs. 519/10).

Zentrale Bewilligungsbehörde für alle ein- und ausgehenden Vollstreckungersuchen auf der Grundlage des RbGeld ist das Bundesamt für Justiz. Abweichend von der bisherigen Systematik des IRG erfolgt eine gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit der Vollstreckung durch das Amtsgericht bei eingehenden Ersuchen, mit Ausnahme von Sonderfällen, in denen eine rechtliche Umwandlung der zu vollstreckenden Sanktion gemäß § 87i IRG erforderlich ist, nur auf den fristgebundenen Einspruch des Betroffenen gegen die positive Bewilligungsentscheidung des Bundesamts für Justiz hin. Zuständig ist das Amtsgericht, grundsätzlich am Wohnort des Betroffenen. Die Bewilligungsbehörde bereitet die Entscheidung vor.

Die Entscheidung des Amtsgerichts über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs bzw. auf Antrag des Bundesamts für Justiz ergeht im Beschlusswege gemäß § 87h Abs. 3 IRG bzw. § 87i IRG. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die (Zulassungs-) Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht möglich. Die Modalitäten des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind in den §§ 87j bis 87k IRG geregelt und orientieren sich im Wesentlichen an den §§ 79, 80 und 80a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Mit diesem Gesetz soll zur Sicherung einer einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung das Oberlandesgericht Bamberg als bayernweit zuständiges Rechtsbeschwerdegericht bestimmt werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Gewährleistung einer einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung im Rahmen der neuen Spezialmaterie im Bereich der Vollstreckungshilfe bedarf es der Änderung der unter Ziffer C aufgeführten gesetzlichen Vorschrift im Wege der Landesgesetzgebung auf der Grundlage des § 9 Satz 1 EGGVG, der eine Konzentration „durch die Gesetzgebung eines Landes“ vorschreibt.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1**

Die Zuständigkeitskonzentration beim Oberlandesgericht Bamberg erfordert eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes. Zugleich ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht veranlasst.

a) Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die durch das Gesetz zur Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht (Gerichtsauflösungsgesetz – BayObLGAuflG) vom 25. Oktober 2004 (GVBl. S. 400) und durch das Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 331) erfolgten Änderungen angepasst.

b) Zu Nr. 2 (Art. 11b)

Die Erweiterung der Zuständigkeitskonzentration bei dem Oberlandesgericht Bamberg erfolgt auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß § 9 Satz 1 EGGVG, wonach die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Entscheidungen auch in Verfahren nach dem IRG einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden können.

Mit einer Konzentration der Rechtsbeschwerden im Verfahren nach dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen wird die Einheitlichkeit und Kontinuität der Rechtsprechung für ganz Bayern gewährleistet. Ein zentral zuständiges Obergericht erhält einen wesentlich breiteren Einblick in die Probleme, die bei dieser Spezialmaterie anfallen, kann sich mit den jeweiligen Rechtsfragen intensiver auseinander setzen und deshalb auch kompetenter

und schneller entscheiden. Rechtsbeschwerden in diesem Bereich der Vollstreckungshilfe setzen spezialisiertes Fachwissen voraus. Durch die Konzentration werden außerdem Rechtsmittel vermieden, da Rechtsfragen, die aufgrund neuer rechtlicher oder tatsächlicher Entwicklungen auftreten, von den Oberlandesgerichten nicht gesondert – unter Umständen divergierend – entschieden werden müssen. Die Entscheidung erfolgt vielmehr direkt durch das letztlich als oberste Instanz entscheidende Gericht, wobei regelmäßig auf der Grundlage einer größeren Bandbreite an Material die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Bereich dieses neuen Rechtsinstruments gewahrt ist. Da ferner die Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren häufig ohne mündliche Verhandlung ergeht, bedeutet eine Konzentration für die Beteiligten in der Regel auch keinen höheren Aufwand.

Da die Regelungen des Rechtsbeschwerdeverfahrens gemäß §§ 87j ff IRG im Wesentlichen mit den §§ 79, 80 und 80a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vergleichbar sind und die zugrunde liegenden Entscheidungen zu einem nicht unwesentlichen Teil das Ordnungswidrigkeitenrecht betreffen, wird die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg bestimmt, zumal sich die Zuständigkeitskonzentration bei dem Oberlandesgericht Bamberg für Ordnungswidrigkeiten- und Wirtschaftsstrafverfahren bewährt hat.

Die Möglichkeit einer Konzentration im Bereich der Amtsgerichte ist gemäß § 87g Abs. 2 Satz 7 IRG i.V.m. § 58 Abs. 1 GVG im Verordnungswege eröffnet und wäre deshalb gesondert zu regeln.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.